

«Titel» «Vorname» «Nachname»

z.H. «zH»

«Straße» «ON»

«Postleitzahl» «Ort»

«Land»

Organisationseinheit: BMG - II/B/7 (Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle)

Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam

E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4876

Fax:

Geschäftszahl: BMG-75340/0049-II/B/7/2009

Datum: 23.04.2010

Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

## **Biologische Produktion, Weidezugang bei Pflanzenfressern; Runderlass**

Aus Anlass des Auslaufens der Übergangsfrist für die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Vorschriften für die Tierunterbringung und Besatzdichte am 31.12.2013 teilt das Bundesministerium für Gesundheit mit:

Mit der biologischen Produktion ist ein hoher Tierschutzstandard verbunden, welcher Nutztieren das Ausleben ihrer tierartspezifischen Verhaltensbedürfnisse ermöglicht. Besonderes Augenmerk gilt in diesem Zusammenhang Haltungspraktiken einschließlich Stallunterbringung und Besatzdichte. Im Folgenden geht es um das Weideerfordernis bei Pflanzenfressern, welches einerseits durch die Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 vorgeschrieben ist, andererseits der Verbraucher in Verbindung mit der biologischen Produktion zurecht erwarten darf.

### **I. Vorgeschichte**

Die Vorgängerverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, sah eine Ausnahmemöglichkeit von der Verpflichtung zu Ausläufen und den Anforderungen an Haltungsgebäude und Besatzdichten bis zum 31.12.2010 vor, nämlich für Tierhaltungsbetriebe mit vorhandenen Haltungsgebäuden, die vor dem 24.8.1999 errichtet wurden (Anhang I Punkt 8.5.1). Voraussetzung hierfür war, dass diese den einzelstaatlichen Bestimmungen über die biologische Tiererzeugung, die vor diesem Zeitpunkt galten, oder – falls solche Bestimmungen nicht bestehen – den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.

Als national anerkannter Standard ist Punkt 1.2.1 des Codexkapitels A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischen Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“ anzusehen.

Die erteilten Ausnahmen können unter den Umständen des Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bis längsten 31.12.2013 verlängert werden:

1. Erteilung der Genehmigung durch den Landeshauptmann,
2. Vorlage eines Plans, wie den Vorschriften bis Ende der Übergangsfrist nachgekommen wird und
3. zweimal jährliche Kontrolle durch die Kontrollstelle.

## **II. Rechtliche Grundlagen:**

### **1. Grunderfordernis**

In Bezug auf Pflanzenfresser wird Art. 14 Abs. 1 lit. b sublit. iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durch Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 konkretisiert:

Verordnung (EG) Nr. 834/2007:

*Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.*

Verordnung (EG) Nr. 889/2008:

*Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.*

Weidezugang ist bei Pflanzenfressern grundsätzlich der Vorzug zu geben. Die näheren Umstände sind in Art. 14 Abs. 1 lit. b sublit. iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgeführt, welcher den Rahmen für die Ausnahmen vom Weideerfordernis absteckt. Daraus geht hervor, dass den Pflanzenfressern sooft wie möglich Weide zu ermöglichen ist. Zulässige Ausnahmen sind:

1. Witterungsverhältnisse, die einen Weidezugang verunmöglichen wie etwa Schneelage
2. der Zustand des Bodens
3. gesetzliche Verbote zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, welche im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen müssen (wie seinerzeit die aus Anlass der Vogelgrippe verhängte Maßnahme des Verbots des Auslaufs im Freien).

Die Formulierung entspricht sinngemäß der bisherigen in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Mit Blick auf den Zustand des Bodens und ist auch Augenmerk auf die Besatzdichte zu legen (Art. 14 Abs. 1 lit. b sublit. iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007):

*Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.*

Die genannten Ausnahmegründe gelten auch für Freigeländezugang, sofern dieser nicht überdacht oder befestigt ist.

Eine Ausnahme vom verpflichtenden Freigeländezugang bildet Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Freigeländezugang kann entfallen, wenn im Winter im Stall Bewegungsfreiheit gegeben ist und die Tiere während der Weideperiode Weidezugang haben.

## 2. Sonderfall „Bullen“

Die Ausnahmemöglichkeit gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. b sublit. iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gilt nicht für über zwölf Monate alte Bullen; diese müssen immer Zugang zu Weideland **oder** zu Freigelände haben (Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

## 3. Sonderfall „Kleinbetriebsregelung“

Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bestimmt:

*Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.*

Es handelt sich um eine ständige Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung. Tieren ist während der Weidezeit Weide zu gewähren. Auf Freigeländezugang kann nicht verzichtet werden, da mindestens zweimal in der Woche Freigeländezugang zu gewähren ist, wenn Weiden nicht möglich ist (d.h. zumindest jedenfalls außerhalb der Weidezeit). Die näheren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind dem Runderlass GZ 75340/0008-II/B/7/2009 zu entnehmen.

## **III. Weitere Vorgangsweise**

Bis 30.12.2013 ist die Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Weideerfordernis noch zulässig.

Um den verordnungskonformen Haltungspraktiken ab 2014 nachkommen und gegebenenfalls rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können, ist es erforderlich, sich ein vollständiges Bild über die Lage zu verschaffen. Die Kontrollstellen sollen daher mit der Erhebung der Situation betreffend Weide und Auslauf am Betrieb beauftragt werden.

Für den Bundesminister:  
Mag. Ulrich Herzog

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt